

1339/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1455/J betreffend Dolomit- und Kalksteinbergbau Niederndorf-Hölzlsau, welche die Abgeordneten Haller und Kollegen am 31.10.1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Der seit Jahrzehnten betriebene Dolomit- und Kalksteinbergbau Niederndorf-Hölzlsau der ESK Edelsplitt Kopensteiner Ges.m.b.H. wurde aufgrund der am 1.1.1991 in Kraft getretenen Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, in die bergbehördliche Aufsicht übernommen.

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist aus Berufungsverfahren, aus persönlichen Interventionen von Nachbarn sowie aus eigenen Erhebungen vor Ort bekannt, daß Nachbarn Beschwerden über den gegenständlichen Betrieb wegen behaupteter Lärm- und Staubentwicklung und darauf zurückzuführender Gesundheitsbeeinträchtigungen und Belästigungen erhoben haben. Soweit sich diese Beschwerden auf hohes Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen beziehen, ist eine Zuständigkeit der Bergbehörden nicht gegeben. Soweit Belästigungen und Gefährdungen durch den Betrieb des gegenständlichen Steinbruches geltend gemacht wurden, hat die Berghauptmannschaft Innsbruck aufgrund von Erhebungen gemäß § 203 des Berggesetzes 1975 mit Bescheiden vom 13. 12. 1995, 6.3.1996 und vom 2.5.1996 Maßnahmen u. a. zum Schutz der Anrainer vorgeschrieben. Gegen sämtliche vorgenannten Bescheide wurde von

Nachbarn berufen.

In der Folge hat die Berghauptmannschaft am 21.8.1996 unter Beziehung unter anderem eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Lärmtechnik eine neuerliche Verhandlung zwecks Festsetzung von Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage :

Für den gegenständlichen Bergbau bestehen bergrechtliche Gewinnungsbewilligungen, die aufgrund der Übergangsbestimmungen der Berggesetznovelle 1990 ex lege als erteilt gelten und an Stelle der obsolet gewordenen Gewerbeberechtigung getreten sind.

An Stelle der seinerzeitigen Anordnungen in gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheiden sind die einschlägigen Bestimmungen des Berggesetzes 1975 , insbesondere der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung ( ABPV ) , getreten. Die ABPV enthält detaillierte Regelungen zum Schutz von Personen und Sachen unter anderem bei der Führung von Tagbauen ( Steinbrüchen ) und insbesondere bei der Durchführung von Sprengungen. Diese Bestimmungen verpflichten den Bergbauberechtigten unmittelbar, das heißt , daß es einer bescheidmäßigen Anordnung nicht bedarf. Bei Außerachtlassen dieser Rechtsvorschriften hat die Berghauptmannschaft gemäß § 202 des Berggesetzes 1975 Anordnungen zu treffen. Kommt es trotz Einhaltung der Rechtsvorschriften zu einer Gefährdung oder ist eine solche zu befürchten oder liegt eine unzumutbare Belästigung von Personen oder Beeinträchtigungen der Umwelt oder von Gewässern vor, hat die Berghauptmannschaft nach § 203 des

Berggesetzes 1975 Anordnungen zu treffen. Derartige Anordnungen hat die Berghauptmannschaft - wie sich aus der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage ergibt - getroffen. Diese konnten bis jetzt nicht durchgesetzt werden, weil Nachbarn gegen sämtliche zu ihrem Schutz aufgetragene Maßnahmen Rechtsmittel ergriffen haben. Die Behauptung, daß in dieser Angelegenheit einmal mehr die Ohnmacht der Bevölkerung gegenüber Bürokratie und Behörden in diesem Land zu Tage trete, erweist sich somit als nicht haltbar.